

Antrag

Initiator*innen: AG Verfasste Studierendenschaft

Titel: Antrag zur Stärkung der Studierendenschaften

Antragstext

1 Das Studierendenparlament beschließt, die folgenden Inhalte und Forderungen dem
2 Unirat zum Beschluss vorzulegen. Die studentischen Senator*innen werden gebeten,
3 sich für die Inhalte einzusetzen.

Antrag zur Stärkung der Studierendenschaften

Vorbemerkung

6 Die Studierendenvertretung übernimmt an der Julius-Maximilians-Universität eine
7 tragende Rolle. Nicht nur nach den gesetzlichen Aufgaben (vgl. Art. 27, Abs. 2,
8 Satz 4, BayHIG), den Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung (nach §§ 30-34
9 der Grundordnung der JMU) und der Mitgliedschaft in den Gremien der akademischen
10 Selbstverwaltung, sondern auch in der Beteiligung an universitären Projekten,
11 der Gestaltung des Campus' und der Belebung studentischen Alltags leisten
12 Studierendenvertreter*innen unter größtem persönlichen Einsatz viel für ihre
13 Universität. Sie tragen damit umfangreich zur Wahrnehmung der Universität, zur
14 Weiterentwicklung von Studium & Lehre und zur Attraktivität individueller
15 Studiererfahrungen bei. Diese Leistungen können allerdings an vielen Stellen
16 nicht gleichberechtigt und angemessen umgesetzt werden, weil systemische und
17 strukturelle Hürden die Arbeit erschweren und behindern. Diese Probleme liegen
18 unter anderem in der geringen finanziellen Ausstattung, einem eingeschränkten
19 Handlungsspielraum, unzureichenden Kompensationsmöglichkeiten (unter anderem für
20 die Mitglieder aufwändiger studentischer Ämter) und einer festgefahrenen
21 Debatte begründet.
22

23 Mit folgenden Ansätzen wollen wir einen Vorschlag zur besseren Eingliederung
24 studentischen Ehrenamts an der JMU unterbreiten, der sich nicht in einer starren
25 Forderung nach der "Verfassten Studierendenschaft" begründet, sondern praxisnahe
26 und standortbezogene Ansätze zur nachhaltigen Etablierung einer neuen Form der
27 Zusammenarbeit zwischen Universität und Studierenden begründet.

28 Dem Universitätsrat werden daher folgende Punkte zur Diskussion und zum
29 Beschluss vorgelegt. Die Universitätsleitung wird gebeten, die Umsetzung der
30 folgenden Beschlüsse einzuleiten. Bei Fragen der Umsetzung und Festschreibung in
31 der Grundordnung wird das Justizariat hinzugezogen. Die Studierendenvertretung
32 begleitet die Prozesse aktiv mit und bestätigt vom vorliegenden Antrag
33 abweichende Entscheidungen durch Beschlüsse im Studierendenparlament.

34 **Finanzhoheit**

35 **Einnahmen**

36 **Antrag**

37 Der Universitätsrat der Universität Würzburg möge beschließen:

38 Die Universität erhält die Möglichkeit, ähnlich wie das Studierendenwerk,
39 Beiträge von den Studierenden zu erheben. Dieser Beitrag soll über den
40 Semesterbeitrag abgewickelt werden. Die Erhebung erfolgt unter Berücksichtigung
41 der sozialen Belange der Studierenden und fließt vollumfänglich dem Etat der
42 Studierendenvertretung zu. Über die Höhe entscheidet das Studierendenparlament
43 per Beschluss. Dieser Beschluss kann von der Universitätsleitung in begründeten
44 Fällen zurückgewiesen werden.

45 Studierende haben in begründeten Fällen die Möglichkeit, sich von diesem Beitrag
46 zu befreien. Dies betrifft insbesondere Studierende mit Kindern, Studierende mit
47 Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierende, für die die
48 Zahlung des Beitrags aus finanziellen Gründen unzumutbar ist oder die in
49 besonderen Fällen von der Beitragszahlung befreit werden müssen. Für eine
50 Beitragsbefreiung ist ein geeigneter Nachweis über den Grund der Befreiung
51 erforderlich. Die Regelung über die Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag
52 beschließt das Studierendenparlament.

53 **Begründung**

54 Die Einnahmen der Studierendenvertretung sind derzeit stark begrenzt. Die

55 Grundmittel, welche über die Mittelzuweisung des Landes Bayern bereitgestellt
56 werden, sind für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenvertretung
57 unzureichend. Im Haushaltsjahr 2023 beliefen sich die Mittel auf 28.130,00 Euro.
58 Wenn man dies auf die aktuelle Studierendenzahl der Universität Würzburg
59 umrechnet, ergibt sich ein Betrag von ungefähr einem Euro pro Student*in. Dieser
60 Grundbeitrag reicht nicht aus, um den gesetzlichen Aufgaben einer
61 Studierendenvertretung gerecht zu werden. Hinzu kommt, dass die Mittelzuweisung
62 zwar an die Studierendenzahl, nicht aber an die Inflation angepasst ist.

63 Ein Semester-Betrag von 10 Euro pro Student*in dient als Grundfinanzierung für
64 die Studierendenvertretung. Die Beitragserhebung erfolgt unter Berücksichtigung
65 der soziökonomischen Lage der Studierenden. Es besteht die Möglichkeit, sich von
66 dem Beitrag befreien zu lassen, wenn dieser die finanzielle Lage der
67 Studierenden zu stark belastet. Dies betrifft insbesondere Studierende mit
68 Kindern, Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen sowie
69 Studierenden, für die die Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

70 Dieser Prozess ermöglicht es der Studierendenvertretung, eine stärkere
71 Grundfinanzierung zu erreichen, um ihre gesetzlichen Aufgaben vollständig zu
72 erfüllen und außerdem zusätzliche Leistungen anzubieten. Studierenden wird
73 dadurch die Möglichkeit gegeben, diese Leistungen besser wahrzunehmen. Darüber
74 hinaus soll das Angebot der Studierendenvertretung erweitert werden, um eine
75 bessere Unterstützung der Studierenden in Würzburg sicherzustellen.

76 **Alternativ-Antrag (bei Ablehnung von 1)**

77 Der Universitätsrat der Universität Würzburg möge beschließen:

78 Die Studierendenvertretung erhält jährliche Mittel zum Jahresbeginn in Höhe von
79 20€ pro Student*in (das bedeutet aktuell etwa 530 000 Euro). Diese Mittel werden
80 über die staatliche Förderung oder die Quellen der Universität bereitgestellt.

81 **Begründung**

82 Die derzeitige Mittelzuweisung der Studierendenvertretung erfolgt über die
83 finanzielle Zuweisung des Landes. Gemessen an den aktuellen Studierendenzahlen
84 ergibt sich damit eine Summe von etwa einem Euro pro Student*in pro Jahr. Diese
85 Beiträge sind unzureichend, um den gesetzlichen Aufgaben einer
86 Studierendenvertretung angemessen nachzukommen. Die Fülle der gesetzlichen
87 Aufgaben ist mit den derzeitigen verfügbaren Mitteln kaum zu bewältigen.

88 Ein Betrag von 20 Euro pro Student*in pro Jahr, wie im Antrag genannt, deckt die

89 Grundbedarfe der Studierendenvertretung ausreichend in angemessener Weise ab.
90 Mit dieser Mittelbereitstellung wird die jährliche Grundfinanzierung der
91 Studierendenvertretung gestärkt, und damit ermöglicht, durch einen vielfältigen
92 Ausbau die Behandlung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenvertretung zu
93 gewährleisten und das Angebot für Studierende zu verbessern.

94 Die Mittel sollten aus staatlicher Förderung oder den Ressourcen der Universität
95 bereitgestellt werden. Die Universität soll sich gegenüber der Landesregierung
96 dafür einsetzen, Fördermittel in Höhe der im Antrag genannten Summe zu erhalten.
97 Sollte dies nicht möglich sein, wird die Universität diese aus eigenen Mitteln
98 bereitstellen.

99 **Ausgaben**

100 **Antrag**

101 Der Universitätsrat der Universität Würzburg möge beschließen:

102 Die Studierendenvertretung erhält die Befugnis, im Rahmen ihrer finanziellen
103 Möglichkeiten ihre Ausgaben eigenständig zu verwalten und frei Ausgaben zu
104 tätigen. Um dies angemessen umsetzen zu können, erhält sie direkten Zugriff auf
105 Informationen bzgl. ihres Kontos bzw. ihrer finanziellen Mittel. Darüber hinaus
106 erhält die Studierendenvertretung die Möglichkeit, flexible Finanzierungspläne
107 zu verwenden, um den Etat zu überschreiten.

108 **Begründung:**

109 Die aktuelle Geldverteilung des Etats der Studierendenvertretung (StuV) schränkt
110 ihren Handlungsspielraum stark ein. Ausgaben der StuV müssen in der Regel
111 mehrfach abgestimmt und über langwierige Prozesse bestätigt werden. Dies führt
112 dazu, dass kurzfristige Ausgaben teilweise nicht getätigt werden können, und
113 bringt Studierende in Bedrängnis, die aufgrund ihrer sozioökonomischen Lage auf
114 eine schnelle Auslagenerstattung angewiesen sind.

115 Zudem sollte die StuV die Befugnis erhalten, ihre finanziellen Mittel und
116 Ausgaben selbst zu verwalten. Damit wird die StuV als verantwortungsbewusst
117 anerkannt und ihr eine Handlungsfähigkeit ermöglicht. Dadurch hat die StuV die
118 Möglichkeit, dass Ausgaben nicht mehr im Vorhinein geprüft werden müssen,
119 sondern erst übernommen oder erstattet werden und eine anschließende Prüfung
120 stattfindet.

121 Zum anderen sind die Mittel, die die StuV beispielsweise aus ihren
122 Veranstaltungen wieder einnimmt, aktuell weiterhin zweckgebunden und können
123 nicht frei verwendet werden. Es ist der StuV damit nicht möglich, Verpflegung,
124 Honorare, Veranstaltungsunterstützung/Sponsoring und Personalmittel (z.B.
125 Aushilfen bei den Campuslichtern, Mensa-Party usw.) vollständig oder überhaupt
126 eigenständig über den Etat auszus zahlen. Des Weiteren sollte es möglich sein, für
127 größere Veranstaltungen und Projekte mit einem flexiblen Finanzierungsplan den
128 Etat im Voraus zu überziehen. Eine freie Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
129 ermöglicht der StuV flexibleren Handlungsspielraum, der sich an die
130 tatsächlichen Bedürfnisse der StuV anpassen lässt. Eine Finanzautonomie
131 bezüglich der eigenen Ausgaben ist für die Studierendenvertretung daher
132 unerlässlich.

133 **Aufwandsentschädigung**

134 **Antrag**

135 Der Universitätsrat der Universität Würzburg möge beschließen:

136 Die Studierendenvertretung wird ermächtigt, den Mitgliedern der
137 Studierendenvertretung nach eigenem Ermessen Aufwandsentschädigungen
138 auszus zahlen. Die Entscheidung, für welche Ämter eine Aufwandsentschädigung
139 ausbezahlt wird und wie hoch diese jeweils ausfällt, beschließt das
140 Studierendenparlament. Der Handlungsspielraum wird hierbei durch die
141 finanziellen Mittel, auf die die Studierendenvertretung zugreifen kann,
142 eingegrenzt.

143 **Begründung**

144 Die aktuelle Aufwandsentschädigung von 60 Euro pro Monat für die Ausführung der
145 höchsten studentischen Ämter (Mitglied im SSR, sowie Vorsitz von FSR und StuPa)
146 ist nicht nur deutlich niedriger als an den meisten anderen deutschen
147 Hochschulen, sondern auch in keiner Weise angemessen. Der Arbeitsaufwand der
148 Studierendenvertretung in den höchsten Gremienstufen wird oft unterschätzt. Die
149 starke Arbeitsbelastung und das gleichzeitig voranschreitende Studium ist oft
150 nicht mit einer Existenzsicherung vereinbar. Dies führt unmittelbar zum
151 Ausschluss Studierender aus finanziell schwachen Verhältnissen, da eine
152 Finanzierung durch BAföG, Eltern oder Rücklagen nicht immer möglich ist.
153 Engagement in der Hochschulpolitik können sich einige Studierende schlicht nicht
154 leisten. Dies widerspricht grundlegenden demokratischen Prinzipien, da manche
155 soziökonomischen und soziokulturellen Gruppen benachteiligt werden.

156 Daher ist es notwendig, dass die StuV ihren Mitgliedern abhängig des
157 übernommenen Amtes eine angemessene Aufwandsentschädigung auszahlen kann. Damit
158 wird möglich, dass sich alle Studierenden den Ämtern der studentischen
159 Selbstverwaltung widmen können, ohne dabei nebenher noch Geld verdienen zu
160 müssen, was aufgrund der Arbeitslast eigentlich nicht möglich ist, oder unter
161 dem Existenzminimum leben zu müssen.

162 **Vertragshoheit**

163 **Antrag**

164 Der Universitätsrat der Universität Würzburg möge beschließen:

165 Die Studierendenvertretung wird als selbständige Vertragspartnerin der
166 Universität anerkannt. Die Universitätsleitung unterstützt die
167 Studierendenvertretung dabei, Verhandlungen mit uniinternen sowie uniexternen
168 Organisationen zu führen und abzuschließen. Hierbei achtet die Universität den
169 Willen der Studierendenvertretung. Die Studierendenvertretung bestimmt als
170 Vertragspartnerin ebenbürtig über Inhalte, den Verlauf und Ergebnisse der
171 Verhandlungen mit. Verträge, die die Studierendenvertretung und ihre Aufgaben
172 betreffen, dürfen dementsprechend nur mit expliziter Zustimmung durch das
173 Studierendenparlament oder durch vom Studierendenparlament beauftragten Personen
174 behandelt und beschlossen werden.

175 **Begründung**

176 Die Anerkennung der Studierendenvertretung (StuV) der Universität Würzburg als
177 selbstständige Vertragspartnerin durch die Universität unterstreicht das
178 Vertrauen in die Autonomie und die Fähigkeiten der StuV. Dies ermöglicht es der
179 StuV, Verhandlungen im Namen der Studierendenschaft zu führen und Verträge
180 abzuschließen. Dies soll sowohl mit internen als auch mit externen
181 Organisationen gewährleistet werden.

182 Die Universitätsleitung unterstützt diese Autonomie, indem sie den Willen der
183 StuV respektiert und die Ergebnisse ihrer Verhandlungen anerkennt. Die
184 Gleichstellung der StuV als Vertragspartnerin bedeutet, dass sie inhaltlich und
185 formal ebenbürtig an den Verhandlungen beteiligt ist und über den Verlauf sowie
186 die Ergebnisse mitbestimmt.

187 Um sicherzustellen, dass die Interessen der Studierendenschaft gewahrt bleiben,
188 ist es wichtig, dass Verträge, die die StuV betreffen, nur mit ausdrücklicher
189 Zustimmung des Studierendenparlaments behandelt und beschlossen werden. Dies

190 stellt sicher, dass die demokratisch gewählten Vertreter*innen der
191 Studierendenschaft in wichtige Entscheidungen eingebunden sind und die
192 Interessen der Studierenden effektiv vertreten werden.

193 **Satzungshoheit**

194 **Antrag**

195 Der Universitätsrat der Universität Würzburg möge beschließen:

196 Der Universitätsrat empfiehlt, dass bei Satzungsänderungen, die die
197 Studierendenvertretung betreffen, das Einverständnis des Studierendenparlaments
198 eingeholt werden muss. Dafür soll die Grundordnung entsprechend geändert werden.
199 Die Studierendenvertretung erhält das Recht, ihre eigenen Strukturen im Rahmen
200 der Vorgaben des BayHIG und der Grundordnung durch Beschluss des
201 Studierendenparlaments selbst zu gestalten und zu regeln.

202 **Begründung**

203 Um effizient und gut arbeiten zu können, muss die Studierendenvertretung (StuV)
204 ihre eigenen Strukturen, Verfahren und Regeln selbst festlegen. Nur so können
205 diese optimal an entsprechende Ziele, Aufgaben und Bedürfnisse angepasst werden.
206 Zusätzlich kann sich die StuV besser vor externer, nicht studentischer
207 Einflussnahme schützen, welche die Unabhängigkeit und Integrität ihrer
208 Angelegenheiten gefährdet.

209 **Handlungshoheit**

210 **Antrag**

211 Der Universitätsrat der Universität Würzburg möge beschließen:

212 Die Studierendenvertretung kann ihre Themenbereiche und Schwerpunkte selbst
213 wählen und wird nicht durch Vorgaben eingeschränkt. Der Universitätsrat der
214 Universität Würzburg empfiehlt der Universitätsleitung, grundsätzlich davon
215 auszugehen, dass die Studierendenvertretung stets im Sinne der Studierenden
216 handelt und daher Brückenschläge zu den genannten Punkten im BayHIG gegeben
217 sind. Bei etwaigen Bedenken kann der Universitätsrat, der Senat oder die
218 Universitätsleitung eine Begründung anfordern.

219 **Begründung**

220 Die Studierendenvertretung (StuV) der Uni Würzburg ist durch die Vorgaben des
221 BayHIG und der Universitätsleitung in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt.
222 Neben den finanziellen Hürden geben die Aufgabenbereiche des BayHIGs Grenzen vor
223 und oftmals müssen Brückenschläge zu diesen Punkten erkämpft werden. Hierbei
224 wird übergangen, dass die StuV selbst am besten einschätzen kann, welche
225 Angebote für Studierende einen Mehrwert haben. Die Handlungshoheit gibt der StuV
226 die Möglichkeit unabhängiger handeln zu können. Durch die Möglichkeit einer
227 Begründungsforderung und die Vorgaben im BayHIG ist dennoch weiterhin
228 sichergestellt, dass die StuV die Aufgabenbereiche des BayHIGs achtet.

229 **Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG**

- 230 1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der
231 Studierenden der Hochschule,
- 232 2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der
233 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen
234 ergeben,
- 235 3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen
236 Interessen der Studierenden der Hochschule,
- 237 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden und
- 238 5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

239 **stuv als Arbeitgeberin**

240 **Antrag**

241 Der Universitätsrat der Universität Würzburg möge beschließen:

242 Die Studierendenvertretung darf im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten
243 Personen zur Unterstützung ihrer Arbeit einstellen. Hierunter fallen u.a.
244 Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der IT, der Verwaltungsarbeit und
245 der Veranstaltungsorganisation und -durchführung. Die Universitätsleitung
246 unterstützt die Studierendenvertretung hierbei mit der Sicherstellung von
247 juristischer und rechtlicher Beratung bzgl. der Einstellung von Arbeitskräften.
248 Die Universitätsleitung wird damit beauftragt in Zusammenarbeit mit dem

249 Studentischen Sprecher*innenrat (SSR) ein Konzept auszuarbeiten, wie die
250 Studierendenvertretung, auch ohne eine Körperschaft zu sein, nach ihrem Ermessen
251 Arbeitskräfte einstellen kann.

252 **Begründung**

253 Die Studierendenvertretung (StuV) hat viele Aufgaben, die die direkten
254 Mitglieder der StuV nicht alle selbst übernehmen können. Um für größere und
255 kleinere Aufgaben Personen zur Unterstützung hinzuziehen zu können, ist es
256 notwendig, Personen einstellen zu können. Damit wird ermöglicht, dass sich die
257 Mitglieder der StuV auf ihre eigentliche Arbeit konzentrieren können. Hierunter
258 fällt z.B. die inhaltliche Ausrichtung der StuV, Vernetzungsarbeit, inhaltlich
259 hochschulpolitische Arbeit oder das Führen von Verhandlungen.

260 Die Beauftragung der Universitätsleitung, in Zusammenarbeit mit dem
261 Studentischen Sprecher*innenrat (SSR), ein Konzept für die Einstellung von
262 Arbeitskräften zu entwickeln, zeigt das Bestreben, eine praktikable Lösung zu
263 finden, die den Bedürfnissen der StuV gerecht wird. Dies ermöglicht es der StuV,
264 Arbeitskräfte nach ihrem Ermessen einzustellen auch ohne eine formelle
265 Körperschaft zu sein, was ihre Handlungsfähigkeit und Autonomie stärkt. Da die
266 StuV selbst am besten weiß, für welche Aufgaben sie wann wie viele Personen
267 benötigt, soll sie frei über die Einstellung von Personen verfügen und dabei nur
268 durch ihre finanziellen Mittel limitiert sein.

269 **Unabhängige Beratungsangebote**

270 **Antrag**

271 Der Universitätsrat der Universität Würzburg möge beschließen:

272 Die Studierendenvertretung der Universität Würzburg wird ermächtigt, ein
273 unabhängiges Beratungsangebot für Studierende aufzubauen und zu verwalten.

274 **Begründung**

275 Von der Universität, Universitätsverwaltung und Studierendenwerk unabhängige
276 Beratungsangebote sind zwingend nötig, um mögliche Interessenskonflikte und eine
277 Beeinflussung durch institutionelle Zwänge zu verhindern. Durch ein unabhängiges
278 Beratungsangebot wird die Hemmschwelle, sich in bestimmten Situationen beraten
279 zu lassen, für Studierende deutlich gesenkt. Dadurch können mehr Studierende
280 besser beraten werden, was wiederum die Studienqualität erhöht, und das Image

281 der Universität verbessert.

282 Des Weiteren kann eine unabhängige Beratungsstelle bei Konflikten zwischen
283 Studierenden und anderen Mitgliedern und Organisationseinheiten der Universität
284 als Vermittlerin auftreten, oder sich alternativ für die Interessen der
285 Studierenden gegenüber der Universitätsleitung, dem Studierendenwerk und anderen
286 Institutionen einsetzen. Hierzu stellt die Studierendenvertretung (StuV)
287 entsprechend ausgebildete Personen ein.

288 Wenn die StuV über ausreichend Mittel verfügt, kann dieses Angebot von der StuV
289 selbst zur Verfügung gestellt werden. Wenn die StuV keinen
290 Studierendenschaftsbeitrag erheben kann oder auf finanzielle Mittel in ähnlicher
291 Höhe zugreifen kann, ist es notwendig, dass die Universitätsleitung Mittel für
292 eine unabhängige Beratungsangebote zur Verfügung stellt. Die Unabhängigkeit der
293 Beratung kann in diesem Fall durch eine Übertragung der Verwaltung über diese
294 Ämter an die StuV sichergestellt werden.

295 **Gesellschaftliche Verantwortung**

296 **Antrag**

297 Der Universitätsrat der Universität Würzburg möge beschließen:

298 Aufgabe der Studierendenvertretung ist es, in aktuellen gesellschaftlichen
299 Debatten der Stimme der Studierenden einen Raum zu bieten und Gehör zu
300 verschaffen. Damit darf sie sich frei zu allen Themen äußern, die sie selbst als
301 relevant betrachtet.

302 Die Studierendenvertretung verpflichtet sich, wenn möglich, empirische
303 Erkenntnisse zu berücksichtigen und sich in ihren Entscheidungen an dem
304 wissenschaftlichen Konsens zu orientieren. Dabei wird sichergestellt, dass
305 niemand aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung oder
306 anderen persönlichen Merkmalen diskriminiert wird. Die Universitätsleitung darf
307 nur dann in diese Autonomie eingreifen, wenn strafrechtlich relevante oder zu
308 verfolgende Äußerungen fallen oder die Universitätsleitung ihre eigene Autonomie
309 oder die der Universität begründet in Gefahr sieht.

310 **Begründung**

311 Ein freier Debattenraum ist essenziell für die Studierendenvertretung (StuV), um
312 die Interessen von Studierenden gegenüber den Mitgliedern und

313 Organisationseinheiten der Universität, aber auch auf politischer Ebene
314 gegenüber Politiker*innen oder Organisationen zu vertreten. Die Gewährleistung
315 der freien politischen Äußerung der StuV fördert die demokratische Partizipation
316 der Studierenden, regt somit das Interesse der Studierenden für die
317 Hochschulpolitik, wodurch mittelfristig die Wahlbeteiligung steigen kann, und
318 ist Grundlage für eine funktionierende Universität und gute Studienbedingungen.